

**Gemeinde Klein Pampau
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplan Nr. 1B, 6. Änderung

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Anregungen

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 29.08.2019	4
Nr. 2:	Gemeinde Büchen, Fachbereich Bauwesen vom 23.07.2019.....	11
Nr. 3:	Amt Büchen, Ordnungsamt vom 23.07.2019.....	13
Nr. 4:	Amt Büchen, Bauamt vom 06.09.2019	14
Nr. 5:	NABU Schleswig-Holstein vom 01.08.2019.....	15

Die folgenden Institutionen haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Anregungen vorgebracht:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Straßenbau und Verkehr VII 4 vom 16.07.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz vom 06.08.2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde vom 19.07.2019
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 18.07.2019
- Gewässerunterhaltungsverband Steine/Büchen vom 31.07.2019
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.07.2019
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 29.07.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.07.2019
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 01.08.2019
- Handwerkskammer Lübeck vom 31.07.2019
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.07.2019
- 50Hertz Transmission GmbH vom 12.07.2019
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 25.07.2019
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.08.2019
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 15.07.2019/17.07.2019(BOB SH)
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH vom 11.07.2019

Die folgenden Institutionen und Nachbargemeinden / Städte haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 – Landesplanung
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Ref. IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Abt. 2 Landwirtschaft, Regionaldezernat Südost
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein mbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- BUND e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG

- Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsgesellschaft mbH
- Verein Jordsand
- Gemeinde Groß Pampau
- Gemeinde Siebeneichen
- Gemeinde Müssen

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 29.08.2019		
<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> <u>Zu 3 Ausgangssituation:</u> Bei den Bodenuntersuchungen wurde ein Grundwasserspiegel in 3,70 m Tiefe festgestellt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Schwankungen und so auch mit einem höheren Grundwasserspiegel zu rechnen ist.</p> <p><u>Zu 7.4 Ver- und Entsorgung</u> Mir ist „überschüssiges“ Niederschlagswasser nicht bekannt. Diese Formulierung sollte auch im Teil B, Text 1.6.1 geändert werden: ... ist das Niederschlagswasser zu versickern. Auch die Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung, sollte möglich sein und von der Gemeinde befürwortet werden. Z.B. durch Empfehlung oder Festsetzung des Einbaus einer Zisterne mit Überlauf zur Versickerungsanlage. Grundsätzlich bestehen gegen die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken keine Bedenken. Für die Bemessung der Versickerungsanlagen sollte, wie auch in der geotechnischen Stellungnahme empfohlen, eine gezielte Bodenuntersuchung am geplanten Versickerungsstandort erfolgen. Auf die Bemessung gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 weise ich hin. Die Gemeinde ist abwasserbeseitigungspflichtig und hat daher die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerungsanlagen bei mir zu beantragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Die Formulierung wird im Teil B - Text -, in der Begründung etc. geändert.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Dauergrünlandflächen weisen eine hohe Bedeutung als Lebensraum und als Nahrungshabitat für eine Vielzahl von Tierarten auf. Beeinträchtigungen der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Flächen sind grundsätzlich zu unterlassen (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht).</p> <p>Entsprechend dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot (§ 1 a Abs. 3 BauGB, § 15 Abs. 1 BNatSchG) wird insofern zu überprüfen sein, wo im Gemeindegebiet und in welchem Umfang die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen zukünftig erforderlich ist (Erarbeitung möglicher Standortalternativen).</p> <p>Ein Waldabstand wäre hier ebenfalls zu beachten.</p> <p>Aber auch im beschleunigten Verfahren muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3, 6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen. Zur Vorbereitung Ihrer Entscheidungen hat die Gemeinde eine aktuelle Biotoptypenkartierung erstellen lassen. Ich halte jedoch eine ergänzende qualifizierte textliche Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Strukturen für notwendig, die Ausführungen unter den Punkten 3.2 und 7.8 der Begründung sind zu wenig aussagekräftig. In dem Zusammenhang sind die im Plangebiet und angrenzend vorhanden Bäume mit Angabe von Baumarten, Stamm- und Kronendurchmesser (für Gehölze ab 30cm Stammdurchmesser, auch Nadelgehölze) gesondert zu erfassen und zu bewerten. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Für die Rasenfläche bitte ich um Vorlage der Artenliste.</p>	<p>Zwischenzeitlich ist eine Biotoptypenkartierung mit Artenlisten, Beschreibung etc. angefertigt worden. Die Ergebnisse werden in die Begründung übernommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Die vorhandenen Gehölzbestände in den Gärten können für Brutvögel und gegebenenfalls auch für Fledermäuse zum Teil bedeutende Biotopbereiche darstellen (Ortsbesichtigung am 14.08.2019).</p> <p>Im Hinblick auf die vorhandenen Strukturen sind im Zusammenhang mit der Aufstellung der 6.Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 B konkrete Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen der Planung auf die Gruppen der Brutvögel und der Fledermäuse erforderlich. Als Grundlage für die Bewertung halte ich eine vereinfachte Untersuchung der Fledermäuse für notwendig, für die Gruppe der Brutvögel ist eine qualifizierte Abschätzung des Potenzials ausreichend. Erst aus dem Ergebnis dieser Untersuchung/Potenzialabschätzung können gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ganz konkret abgeleitet werden.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen und erneut mit mir abzustimmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass größere Bäume (ab einem Stammdurchmesser von ca. 30cm, Nutzung als Wochenstube und Tagesversteck möglich) nur außerhalb der Brutzeit' und der Sommernutzungszeit für Fledermäuse, d.h. zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar gefällt werden dürfen, um das Töten von Tieren zu vermeiden.</p> <p>Eine Fällung von Bäumen mit Stammdurchmessern ab 50cm (hier kann eine Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden) soll nur im Januar oder Februar erfolgen, vorher ist durch. eine qualifizierte Fachperson eine genaue Kontrolle der Bäume, auch in der Höhe, auf Fledermäusequartiere und deren Besatz durchzuführen, gegebenenfalls ist eine Endoskopkamera zu verwenden. Das Ergebnis einer Untersuchung ist ggf. der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde von einem Biologenbüro eine Stellungnahme Artenschutz erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planung bzw. in die Begründung etc. übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>(Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) umgehend mitzuteilen, erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind abzustimmen.</p> <p>Die auf dem Flurstück 67/2 vorhandene Rotbuche ist möglichst zu erhalten, das scheint auf Grund ihres Standortes am Rand des Grundstücks auch gut möglich. Zu der Bebauung ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Um Schäden zu vermeiden, ist die Baugrenze aus dem Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50m) einschließlich eines Schutzabstandes von weiteren 1,50m heraus zu verschieben. Der Wurzelbereich ist von Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Die Planzeichnung und den Teil B - Text bitte ich entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Stamm der Rotbuche befindet sich ca. 2,0 m vom geplanten Straßenrand, die Krone des Baumes ragt etwa 3 m in den Straßenraum hinein. Somit ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Stark- und Feinwurzeln der Buche bei den Erschließungsarbeiten zerstört wird. Für die Erhaltung der Buche müsste die Straße auf einer Länge von ca. 15 m um 4 m nach Süden verschwenkt werden. Dieses würde aus Sicht der Gemeinde zu einer unverhältnismäßig hohen Einschränkung des südlichen Baufensters und des Baugrundstückes führen. Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde entschlossen, von einer Erhaltungsfestsetzung für die Rotbuche im Bebauungsplan abzusehen.</p> <p>Da die Rotbuchen gegenüber Verdichtungen, Überpflasterungen und Beschädigungen im Wurzelbereich sehr empfindlich sind, würden sehr wahrscheinlich entsprechende Maßnahmen im Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich des Baumes auch mit Vermeidungsmaßnahmen (Wurzelvorhang, Kronenentlastung etc.) mittelfristig zu einem Absterben des Baumes führen. Aus diesem Grunde wird ebenfalls auf die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Erhalt der Rotbuche verzichtet.</p> <p>Trotzdem sollen im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Bereich der Buche Handschachtungsarbeiten etc. vorgenommen werden, um den Baum so lange wie möglich zu erhalten. Sobald sie eine Gefährdung der</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Anpflanzungen von Bäumen sollten auch im Straßenraum geprüft werden, um eine gute Durchgrünung des Plangebiets und eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Um geeignete textliche Festsetzungen unter Nr. 1.5 im Teil B der Satzung wird gebeten.</p> <p>Für Neuanpflanzungen von Bäumen sind u.a. mit Blick auf den Verlust von Insekten, grundsätzlich standortheimische Laubgehölzarten (wie auf den Grundstücken auch festgesetzt) bzw. alte, regionaltypische Obstsorten zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Im Hinblick auf eine langfristige Entwicklungsperspektive ist bei Baumpflanzungen eine fachgerechte Pflanzung durchzuführen und die offene Vegetationsschicht möglichst groß zu gestalten. Die textliche Festsetzung Nr. 1.5 ist zu ergänzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Unter Punkt 4 der Begründung wird geschrieben, Klein Pampau sei im Regionalplan 1 (1998) ebenfalls als Ländlicher Raum dargestellt. Die Zuordnung der Gemeinde ist zwar zum Ländlichen Raum korrekt, der Regionalplan weist jedoch noch auf die ehemalige Zuordnung zum Ordnungsraum Hamburg hin. Ich bitte dies zu beachten.</p> <p>Die 4. Änderung des Bebauungsplan 1 B der Gemeinde Klein Pampau sieht für das in der 6. Änderung übernommene Flurgrundstück 67/2 eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche als Erschließungsmöglichkeit vor, die über das Flurstück.64 verläuft. Mit der vorliegenden Planung erhält</p>	<p>Verkehrssicherheit darstellt, soll sie dann gefällt werden. Vorsorgend wird schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleich von 1:3 vorgenommen.</p> <p>Die Straßentrasse hat eine Breite von 6,0 m. Aufgrund der freizuhaltenden Zufahrten auf die Grundstücke, der Leitungsverlegungen im Straßenbereich und der notwendigen Parkplätze ist eine Pflanzung von Bäumen nicht möglich.</p> <p>Die Hinweise zu den Gehölzpflanzungen werden als Hinweise unterhalb der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Derzeit ist eine Erschließung über die geplante neue Erschließungsstraße angedacht. Somit würde dann die Erschließungsmöglichkeit über das Flurstück 64 nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da die 4. Än-</p>	<p>nicht berücksichtigen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>



Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>das Flurgrundstück 67/2 im Süden ebenfalls eine Erschließung über die in der Planzeichnung Teil A dargestellte Stichstraße. Ich bitte um eine entsprechende Erläuterung im Bericht, wie die Erschließung für das Grundstück angedacht ist bzw. ob die Erschließungsmöglichkeit über das Flurstück 64 entfallen soll.</p> <p>Darüber hinaus wäre grundsätzlich zu begrüßen, wenn im Planungsgebiet bedarfsgerechter bzw. barrierearmer (Miet-)Wohnungsbau Berücksichtigung findet. Die Sicherstellung bedarfsgerechter Siedlungsstrukturen ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und gilt es aufgrund derzeitiger demografischer, sozialer und gesellschaftlicher Veränderungen in der Wohnungsnachfrage, auch vermehrt im ländlichen Raum, vorzuhalten.</p>	<p>derung des Bebauungsplanes 1B eine Angebotsplanung darstellt und noch kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist, widerspricht die jetzige Planung nicht den Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht derzeit keinen Bedarf, an dieser Stelle seniorengerechte Mietwohnungsbauten zu realisieren.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 2: Gemeinde Büchen, Fachbereich Bauwesen vom 23.07.2019		
<p>Nach dem Brandschutzgesetz hat gemäß § 2 die Gemeinde Klein Pampau für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden. Hierbei sind alle Wasserentnahmestellen im Umkreis von 300m zu berücksichtigen.</p>  <p>Eine Entnahme von Löschwasser aus öffentlichen Gewässern in einem Umkreis von 300 m ist nicht möglich.</p> <p>Gemäß Wasserlieferungsvertrag besteht keine Verpflichtung seitens der Gemeinde Büchen über die Lieferung von Löschwasser an die Gemeinde Klein Pampau.</p> <p>Das öffentliche Trinkwassernetz ist für die Entnahme von - Löschwasser nicht ausreichend dimensioniert und eine Bereitstellung von 48m³/h für 2 Stunden kann nicht gewährleistet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nördlich der Bebauung der Straße „Am Hang“ befindet sich auf dem Flurstück 57 ein ca. 55 m langer, 8 m breiter und 1,0 m bis 1,6 m tiefer Teich, der mindestens einmal jährlich als Löschteich für Feuerwehrlösungen genutzt wird. Der Teich ist ca. 150 m vom Plangeltungsbereich entfernt.</p> <p>Ein weiterer Teich befindet sich am Ende des östlichen parallelen Weges zum Eichhörnchenweg. Er ist ca. 250 m entfernt und kann ebenfalls als Feuerlöschteich genutzt werden. Da zusätzlich das Trinkwassernetz für Löscharbeiten zur Verfügung steht, ist aus Sicht der Gemeinde die Löschwasserversorgung für die geplanten Gebäude ausreichend.</p>	<p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist nicht gewährleistet.		

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 3: Amt Büchen, Ordnungsamt vom 23.07.2019		
<p>1. Die Erfahrung aus dem B-Plan 55 in Büchen hat gezeigt, dass teilweise die Grundstücksgrenzen direkt an den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Daraus hat sich die Problematik ergeben, dass es dazu kommen kann, dass Verkehrszeichen in den Fahrbahnbereich hereinragen. Da dadurch Sachbeschädigungen nicht ausgeschlossen werden können würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen.</p> <p>Daher ist bei der Aufstellung des B-Plans und bei der Bemessung der einzelnen Grundstücke zu berücksichtigen, dass für das Aufstellen von Verkehrszeichen öffentliche Sand- oder Grünstreifen vorgehalten werden müssen, die die Verkehrszeichenbreiten abdecken, so dass diese dann nicht in den Fahrbahnbereich ragen.</p> <p>2. Auf die Verkehrssicherheitspflicht aus § 33 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.</p>	<p>In der Regel liegen Grenzen privater Baugrundstücke immer auch an öffentlichen Verkehrsflächen. Bei einer Breite der geplanten Erschließungsstraße von 6,0 m steht ausreichend Platz für die Aufstellung von Verkehrszeichen zur Verfügung.</p> <p>Die Aufstellung von Verkehrszeichen ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der anschließenden Erschließungsplanung wird festgelegt, ob und wie die festgesetzte Verkehrsfläche in einzelne Bereiche unterteilt und an welchen Stellen Verkehrszeichen aufgestellt werden. In diesem Rahmen muss darauf geachtet werden, dass keine Gefährdung der zukünftigen Nutzer eintritt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 4: Amt Büchen, Bauamt vom 06.09.2019		
<p>Die Versickerung des Oberflächenwassers der privaten versiegelten Flächen sollte im Bebauungsplan zwingend festgelegt werden.</p> <p>Die Kläranlage in Klein Pampau wird bereits mit einem hohen Anteil an Oberflächenwasser beschickt, wodurch die Reinigungswirkung beeinträchtigt ist.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob in Hinblick auf eine spätere Änderung des Entwässerungssystems in Teilbereichen von Klein Pampau bereits in der neuen Erschließungsstraße ein getrennter Regenwasserkanal für die Entwässerung der Straßenfläche verlegt werden kann.</p>	<p>Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes festgesetzt worden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der geringen Straßenverkehrsfläche wird das Niederschlagswasser unterhalb der Straße in einem Rigolensystem versickert. Ein Regenwasserkanal ist nicht vorgesehen.</p>	<p>klarstellen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
Nr. 5: NABU Schleswig-Holstein vom 01.08.2019		
<p>zu der o.a. Planung nimmt der NABU Schleswig-Holstein in Absprache mit seinen Ansprechpartnern vor Ort wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den o.a. B-Plan bestehen von Seiten des NABU keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Verdichtung im Innenbereich ist sinnvoll und schont Ressourcen.</p> <p>Insgesamt müssen wir aber feststellen, dass man den Naturschutz-Belangen bei der Planung offensichtlich nicht viel Sensibilität entgegengebracht hat.</p> <p>So wird in den Planunterlagen in der Beschreibung der Ausgangssituation u.a. darauf hingewiesen, dass es im Plangebiet derzeit vier Bäume gibt, „von denen lediglich die Rotbuche auf dem Flurstück 67/2 von Bedeutung ist“. Der Stammdurchmesser wird mit 60 cm (!) angegeben. Warum möchte man so einen Baum, wenn er denn als bedeutend erkannt worden ist, zum Entfernen freigeben mit der lapidaren Begründung, dass er „nicht landschaftsprägend ist und keine Höhlungen für Fledermäuse etc. aufweist“? Bäume, insbesondere in der beschriebenen Größenordnung, sind aus vielen allseits bekannten Gründen grundsätzlich immer wertvoll!</p> <p>Aus dem Bestandsplan wird erkennbar, dass die Rotbuche so gelegen ist, dass sie zu einer Seite hin das nördlich gelegene Baufenster nur sehr peripher tangiert und bei geschickter Planung keine Beeinträchtigung für eine Bebauung darstellen würde, zumal, wie in den Unterlagen beschrieben, die Baufenster relativ „großzügig“ geschnitten sind. Zur südlichen Seite der Rotbuche ist die Zuwegung geplant, so dass der Baum auch in diese Richtung nicht „störend“ sein würde. Wir bitten deshalb sehr darum, diesen Baum auf jeden Fall zu erhalten!</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Der Stamm der Rotbuche befindet sich ca. 2,0 m vom geplanten Straßenrand, die Krone des Baumes ragt etwa 3 m in den Straßenraum hinein. Somit ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Stark- und Feinwurzeln der Buche bei den Erschließungsarbeiten zerstört wird. Für die Erhaltung der Buche müsste die Straße auf einer Länge von ca. 15 m um 4 m nach Süden verschwenkt werden. Dieses würde aus Sicht der Gemeinde zu einer unverhältnismäßig hohen Einschränkung des südlichen Baufensters und des Baugrundstückes führen. Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde entschlossen, von einer Erhaltungsfestsetzung für die Rotbuche im Bebauungsplan abzusehen.</p> <p>Da die Rotbuchen gegenüber Verdichtungen, Überpflasterungen und Beschädigungen im Wurzelbereich sehr empfindlich sind, würden sehr wahrscheinlich entsprechende Maßnahmen im Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich des Baumes auch mit Vermeidungsmaßnahmen (Wurzelvorhang, Kronenentlastung etc.) mittelfristig zu einem Absterben des Baumes führen. Aus diesem Grunde wird ebenfalls auf die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Erhalt der Rotbuche verzichtet.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme (Bedenken / Anregungen / Hinweise) und vorgebrachte Argumente	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im weiteren Verfahren
<p>Auch wenn die geplanten Eingriffe, wie in der Tat korrekt erwähnt, „nicht ausgleichspflichtig“ sind, sollte man doch wenigstens Empfehlungen aussprechen, mit welchen Maßnahmen man den Naturschutz während und nach Beendigung der Bautätigkeiten fördern kann und z.B. die Anlage von in letzter Zeit so trendig gewordenen „Schottergärten“ nicht erlauben.</p>	<p>Trotzdem sollen im Rahmen der Erschließungsarbeiten im Bereich der Buche Handschachtungsarbeiten etc. vorgenommen werden, um den Baum so lange wie möglich zu erhalten. Sobald sie eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, soll sie dann gefällt werden. Vorsorgend wird schon im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Ausgleich von 1:3 vorgenommen.</p> <p>Aufgrund des gewählten Planverfahrens entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Vorschriften des europaweit geltenden Artenschutzes bleiben jedoch bestehen. Für die Auswirkungen auf die Brutvögel müssen 10 Nistkästen aufgehängt und 1.000 m² neue Gehölzflächen angelegt werden. Zusätzlich ist die Pflanzung von einem Laubbaum pro Grundstück textlich festgesetzt. Weiterhin sollen für die entfallende Rotbuche auf der oben genannten Ausgleichfläche mindestens drei Hochstamm-Rotbuchen in der Qualität 16/18 cm Stammumfang gepflanzt werden.</p> <p>Ein Bebauungsplan soll den Rahmen für die zulässigen baulichen Anlagen etc. festsetzen. Die Gemeinde hält es nicht für erforderlich, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Hinweise für die Förderung des Naturschutzes auszusprechen. Jeder Bürger hat die Gelegenheit, sich z.B. im Internet über die Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Lebensweise zu informieren, sich hieraus eigene Ziele abzuleiten und diese dann im täglichen Leben umzusetzen.</p>	<p>klarstellen</p>